

INTERPANE S.A., Hoerd
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
(Stand Oktober 2008)

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Unsere Angebote, Prospekte, Preislisten und sonstigen Unterlagen sind in bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt unserer Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend.

§ 2 Technische Angaben

(1) Alle Angaben wie z. B. Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Lieferwerke.

(2) Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall. Muster bleiben unser Eigentum.
(3) Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas bzw. Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend dem Stand der Technik muß beim Besteller vorausgesetzt werden.

(4) Eventuelle Interferenzerscheinungen, barometrisch bedingte Doppelscheibeneffekte, Anisotropien (ESG), Kondensation auf den Außenflächen stellen keinen Mangel dar, der zur Gewährleistung oder Garantie verpflichtet.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit.

(2) Die Listen- und Angebotspreise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

(3) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, daß die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

(4) Soll die Lieferung und die Leistung vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln und die Änderungen hierbei angemessen zu berücksichtigen.

(5) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, wobei Rechnungen generell 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind und bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto gewährt werden.

(6) Alle Zahlungen tilgen zunächst die älteste fällige Schuld unter mehreren fälligen Schulden.

(7) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontospesen, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.

(8) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel zur Folge. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Besteller aus anderen Aufträgen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns außerdem, unsere Leistung zu verweigern, bis Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet ist oder nach Setzen einer Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

(9) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen über den auf dem Kapitalmarkt üblichen Kontokorrentzinsen zu berechnen. Es bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

(10) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

(11) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

§ 4 Ausführung, Lieferung

(1) Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlungen.

(2) Angegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und unsere Interessen zu berücksichtigen sind. Lieferungen, die infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen unterbleiben oder sich verzögern, berechtigen uns, entsprechend später zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Besteller deswegen Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Als von uns nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere:

- technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen und seine Ausführung für uns oder die Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen,
- Brandschäden, Rohmaterial- oder Strommangel oder andere wesentliche Betriebsstörungen bei uns oder dem Zulieferer,
- Streiks, Aussperrungen, Krieg, Unregelmäßigkeiten der Verkehrsmittel und alle Fälle höherer Gewalt, sowohl im spezifischen Einzel- als auch im generellen Fall.

(3) Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Waren an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie bei Frankolieferungen. Ansprüche gegen den Spediteur bzw. dessen Haftpflichtversicherung können an den Kunden von uns in einer gesonderten Vereinbarung abgetreten werden.

(4) Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.

Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.

(5) Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.

(6) Die Verpackung erfolgt nicht positionswise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.

(7) Erfolgt die Einlagerung der Ware bei uns aufgrund Annahmeverzuges, geht die Gefahr der Verschlechterung und/oder des Untergangs der Ware auf den Besteller über. Eine entsprechende Lagergebühr kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Mit Einlagerung aufgrund Annahmeverzuges wird die Warenrechnung fällig.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen – auch zukünftige – aus der Geschäftsverbindung beglichen sind (Kontokorrentvorbehalt).

Bei Überschreitung unserer Forderung verpflichten wir uns, auf Anforderung des Kunden einen Teil der Sicherheiten freizugeben.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abrastort Erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

(3) Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübergabe sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Barzahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellungen des Bestellers.

(4) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.

(5) Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt.

(6) Veräußert der Besteller die Waren an einen Dritten und zahlt dieser per Scheck, so geht das Eigentum des Schecks an uns über, sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt die Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, daß der Käufer sie für uns verwahrt, oder – falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihm erlangt – seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im voraus an uns abtritt; er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen und unverzüglich an uns abliefern.

(7) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware oder der Einbau wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so sind sich wir und der Besteller darüber einig, daß das durch die Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung für den Besteller entstehende Miteigentum in dem Augenblick auf uns übergeht, in welchem es für den Besteller entsteht. Die Übergabe dieser Waren wird dadurch ersetzt, daß der Besteller das Eigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwarht. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(8) Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert). Wir verpflichten uns, auf Anforderung des Bestellers die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

(9) Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere die Abtretung von Forderungen, die der Besteller durch Weiterveräußerung erwirbt, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, solange unsere Forderung gegen ihn noch nicht getilgt ist. Dies gilt ferner für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich über Übergaben der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

§ 6 Gewährleistung – Garantie

(1) Gewährleistungsansprüche unseres unmittelbaren Vertragspartners gegen uns werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl beschränkt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich uns gegenüber geltend zu machen.

Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt eine angemessene Frist als vereinbart. Bei endgültigem Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Fehlschlag der Nachbesserung einschl. Verzögerung oder Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsfrist ist ausgeschlossen, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Kann uns kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche beschränkt auf den unmittelbaren Schaden; in der Höhe werden sie begrenzt auf den Wert der Lieferung. Dem Besteller steht aus Gewährleistungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nur in der von uns ausdrücklich anerkannten Höhe zu.

(2) Über die vorstehend in Abs. 1 geregelten Gewährleistungen hinaus übernehmen wir gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner für die Dauer von 5 Jahren ab Auslieferung ab Werk die Garantie, daß unter normalen Bedingungen die Scheibenoberflächen im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheit nicht beschlagen.

(3) Voraussetzung für diese Garantie ist, daß der Einbau von Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend den technischen Richtlinien, den anerkannten Regeln der Technik und den INTERPANE-Verglasungs-Richtlinien erfolgt und nach der ordnungsgemäßen Lieferung keinerlei Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden.

(4) Die Garantie gilt nicht bei Einbau in Verkehrsmittel und in Kühltruhen. Außerdem ist sie ausgeschlossen – wie branchenüblich – bei einigen Sonderkombinationen. Darüber hinaus gelten die besonderen Richtlinien für stark oder schwach strukturierte Gußgläser und draht-armierte Gläser.

Solfern der Erstabnehmer oder ein weiterer Abnehmer Isolierglaseinheiten exportiert, gilt diese Garantie nur, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

(5) Die Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns zur kostenlosen Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es gelten die Gewährleistungsansprüche in Abs. 1.

(6) Ein eventueller Mangel, der innerhalb der Garantiezeit erkennbar wird, muß innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

(7) Etwaige Garantieerklärungen von Fremdherstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

§ 7 Weitere Bestimmungen

(1) Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung des Auftrags können nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Einwegverpackung geht in das Eigentum des Bestellers über und wird nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackung wird bei Nichtrückgabe berechnet.

(3) Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den Preislisten, insbesondere auch betreffend Maße und deren Berechnung, Glasdicken, Preisermittlung, Kisten- und Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld u. a. m. Im übrigen gelten die Interpane-Verglasungs-Richtlinien. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die branchenüblichen Gepflogenheiten.

§ 8 Abtretung der Ansprüche

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen ist Sitz unseres Lieferwerks, für die Zahlung der Sitz unserer Firma.

(2) Gerichtsstand für alle Ansprüche unserer Vertragsparteien, also auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist der Sitz unserer Firma.